Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15913 Märkische Heide“

Cottbus, 24. September 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg.-Nr. 50.115.00/25/1.6.2V/T12

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

WEB Windenergie Brandenburg GmbH
Bergedorfer Straße 92
21029 Hamburg

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Rene Cabanis
E-Mail:	Rene.Cabanis@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 355 4991-1418
Datum:	24.09.2026
Gesch.-Z.:	T12-50.115.00/25
Dokument-Nr.:	539082/2026

Genehmigungsbescheid Nr. 50.115.00/25/1.6.2V/T12
Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 15913 Märkische Heide

Sehr geehrter Herr Kainz,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma WEB Windenergie Brandenburg GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bergedorfer Straße 92 in 21029 Hamburg wird die

Genehmigung

erteilt, eine WKA des Typs V162-6.2MW (im Folgenden auch: WEA 01) auf dem Grundstück

in 15913 Märkische Heide,
Gemarkung Biebersdorf, Flur 004, Flurstück 125

in dem unter Ziffer **II.** und **III.** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer **IV.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich der noch zu zahlende Betrag von [redacted]
Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kassenzeichens fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDDxxx

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) anzugeben: 2610500078255. Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst eine WKA (WEA 01) des Anlagentyps V162-6.2MW mit den folgenden Parametern:

- Nabenhöhe: 169 m
- Rotordurchmesser: 162 m
- Elektrische Nennleistung: 6,2 MW
- Mittl. Schallleistungspegel L_{WA}: 104,8 dB(A) im Betriebsmodus PO6200
- Eiserkennung: rotorblattbasiertes Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“

Zum Antragsgegenstand zählen weiterhin das Fundament, die Kranstell- und Montagefläche sowie die dauerhafte Zuwegung.
Die Bezeichnung und der Standort der WEA 01 sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Standort der WEA 01

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89 (Zone 33)	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Biebersdorf	004	125	428.518	5.758.805

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen in Form von 3 Aktenordnern sowie digital zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

1.1 Der Genehmigungsbescheid im Original oder in Kopie einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit in digitaler oder analoger Form bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die WEA 01 nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher
- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung T2 – Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 – Technischer Umweltschutz/ Überwachung Wünsdorf (LfU, Referat T25),
  an T25@lfu.brandenburg.de,
- dem LfU, Abteilung N – Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, Referat N1),
  an N1@lfu.brandenburg.de,
- dem LfU, Abteilung N – Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N4 – Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug,
  an N4@lfu.brandenburg.de,
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz (LAVG, AS) unter Angabe des Geschäftszeichens 071-A_310-3021/2024-138/041,
  an office.sued@LAVG.Brandenburg.de sowie
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB DS), Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck (Formular 07, siehe Hinweis VI.12) unter Angabe des Az. 63-00432-26-53 und des Bauleiters/in,
  an bauordnungsamt@dahme-spreewald.de

schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, an luftfahrthindernis@lbv.brandenburg.de, ist der Baubeginn unter dem Az. 04870LF entsprechend den Festlegungen in NB IV.8.2 und IV.8.3 anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der WEA 01 oder von Anlagenteilen ist unaufgefordert spätestens 2 Wochen vorher
- dem LfU, Referat T25,
- dem LfU, Referat N1,
- dem LAVG, AS sowie
- der LuBB unter dem Az. 04870LF

schriftlich anzuzeigen.

Der UBAB DS ist die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) unter Verwendung des Vordrucks nach § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) unter dem Az. 63-00432-26-53 anzuzeigen. Der Hinweis VI.12 ist zu beachten.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die WEA 01 entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.4 durch das LfU, Referat T25 festgelegt.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T25 und der UBAB DS unter Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft" gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorlV genutzt werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 01 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 106,5 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA 01 die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bzw. in Anlehnung an den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 24.02.2023 zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von WKA (WKA-Geräuschimmissionserlass) zu ermitteln und auszuweisen.

2.2 Für die Messungen nach NB IV.2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem LfU, Referat T25 zu übergeben.

2.3 Auf Messungen nach NB IV.2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schallleistungspegels für den Betriebsmodus PO6200 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WEA 01 unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

2.5 Die von der WEA 01 verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des Erlasses des Ministeriums für Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 11.02.2025 zu Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (WKA-Schattenwurf-Erlass) führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

2.6 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf-Erlasses muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der WEA 01 an den Immissionsorten (IO):

IO 01 - Biebersdorf, Dorfstr. 1,
IO 02 - Biebersdorf, Dorfstr. 5,
IO 03 - Biebersdorf, Dorfstr. 2,
IO 04 - Biebersdorf, Dorfstr. 7,
IO 05 - Biebersdorf, Dorfstr. 9,
IO 06 - Biebersdorf, Dorfstr. 11,
IO 07 - Biebersdorf, Dorfstr. 13,
IO 08 - Biebersdorf, Dorfstr. 4,
IO 09 - Biebersdorf, Dorfstr. 6,
IO 10 - Biebersdorf, Dorfstr. 8,
IO 11 - Biebersdorf, Dorfstr. 10,
IO 12 - Biebersdorf, Dorfstr. 15,
IO 13 - Biebersdorf, Dorfstr. 12,
IO 14 - Biebersdorf, Dorfstr. 17,
IO 15 - Biebersdorf, Dorfstr. 19,
IO 20 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 20,
IO 21 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 15,
IO 22 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 18,
IO 23 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 13,
IO 24 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 16b,
IO 25 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 16a,
IO 26 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 16,
IO 27 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 11,
IO 28 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 14,
IO 29 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 12,
IO 31 - Biebersdorf, Radensdorfer Weg 9,
IO 36 - Biebersdorf, Briesener Weg 4,
IO 42 - Biebersdorf, Dorfstr. 27,
IO 44 - Biebersdorf, Dorfstr. 29 und
IO 56 - Biebersdorf, Freiwillige Feuerwehr

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.5 kommen kann.

2.7 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA 01 mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA 01 vorzulegen.

2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.

2.9 Der Nachweis über den Einbau des rotorblattbasierten Eiserkennungssystems „Vestas Ice Detection™ System (VID)“ ist dem LfU, Referat T25 vor Inbetriebnahme der WEA 01 vorzulegen.

2.10 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.

2.11 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zur WEA 01 aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Vor Baubeginn ist der UBAB DS eine Sicherheitsleistung in Höhe von **229.000,00 €** durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten i.V.m. den Entscheidungshilfen zur Brandenburgischen Bauordnung § 72 Abs. 2 BbgBO zu erbringen.

3.2 Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der UBAB DS binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

3.3 Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss.

3.4 Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach NB IV.1.4

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
- Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung

der UBAB DS vorzulegen. Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wurden Vordrucke veröffentlicht, diese sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV zu verwenden.

3.5 Bei der Errichtung der WEA 01 sind die aus dem nachfolgend aufgelisteten Prüfbericht in Verbindung mit dem Brandschutznachweis resultierenden Forderungen/Maßnahmen einzuhalten und vollständig umzusetzen:
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept IBK_BSN_WP_Biebersdorf vom 22.04.2025, erstellt durch Ingenieurbüro Kelch GmbH, Krummenseer Dorfstraße 11, 215749 Mittenwalde,
- Prüfbericht Nr.: 25-080-01 vom 05.11.2025, erstellt durch Dipl.-Ing. Steffen Pöthig M.Eng. Prüfingenieur für Brandschutz VPI, Berliner Straße 62, 03046 Cottbus.

3.6 Bei Errichtung und Betrieb der WEA 01 sind die Festlegungen des Prüfberichts Nr. 047/03506-26/0110/1 vom 17.08.2026 vom Prüfingenieur für Standsicherheit VPI Dr.-Ing. Thomas Pahn einzuhalten und vollständig umzusetzen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG, AS der Nachweis über die Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.

Zum Vorgehen siehe Hinweis VI.21.

4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB IV.1.5, vorzulegen (siehe Hinweis VI.22).

4.3 Für die überwachungsbedürftige Anlage (z. B. Aufzugsanlage) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Abnahmeprüfung gemäß NB IV.1.5 vorzulegen.

Hinweis VI.23 ist zu beachten.

4.4 In der WEA 01 müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden. Hinweis VI.24 ist zu beachten.

4.5 Die Inbetriebnahme elektrischer Mittelspannungsschaltanlagen zur Primär- und Sekundärverteilung bis ≤ 24 kV, die fluorierte Treibhausgase als Isolier- oder Schaltmedien nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ist seit dem 01.01.2026 verboten. Sofern elektrische Mittelspannungsschaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase, wie z. B. SF_6, als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, errichtet werden, sind dem LAVG, Abteilung Verbraucherschutz Fachbereich „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ unter Angabe des Geschäftszeichens 071-V5-2427/2025-009/003
- der Typ der elektrischen Schaltanlagen,
- die Bemessungsspannung der elektrischen Schaltanlagen,
- das verwendete Isolations- und Schaltmedium,
- die Installations- und Wartungsfirmen und
- das geplante Datum der Inbetriebnahme

unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, sobald diese Informationen vorliegen, jedoch spätestens vor Baubeginn.

5. Gewässerschutz

5.1 Die gesamte Bauausführung hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.
Bei der Bauausführung ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine für das Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser schädlichen Baustoffe verwendet werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe beispielsweise aus Baumaschinen und Bautechnik austreten können.
Während der Bauarbeiten dürfen weder Gewässer noch das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.

5.2 Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.

5.3 Die Dichtheit der Anlagen und Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber ständig zu überwachen. Die Sicherheitsinspektionen sowie Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Dieses ist dem Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.4 Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 04.03.2026 ist zwingend zu beachten. Aufgrund des nebenliegenden Grabens sind die darin aufgeführten Vorgaben hinsichtlich der Errichtungs- und Betriebsphase zu berücksichtigen.

6. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

6.1 Der zu erbringende Nachweis der Eignung für fremd anzuliefernde Bodenmaterial (ASN 17 05 04 nach Abfallverzeichnisverordnung – AVV) ist dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB DS) vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.

6.2 Der Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der WEA 01 benötigt wurden, hat vollständig zu erfolgen. Die dabei anfallenden Abfälle sind nach Materialien getrennt voneinander zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Vor dem Einbau von geeignetem standortgerechtem Oberboden sind ggf. bestehende verdichtete Bodenbereiche (Unterboden) aufzulockern.

6.3 Bei Verwendung von Ersatzbaustoffen ist der uAWB/uB DS die Zulässigkeit der verwendeten Ersatzbaustoffe durch Materialzertifikate nachzuweisen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Für die WEA 01 ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 9.084,90 € festgesetzt und an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

7.2 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

7.3 Die beantragten Schnittmaßnahmen sind nur innerhalb des Zeitraums vom 01.09. eines Jahres bis 20.03. des Folgejahres zulässig.

7.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

7.5 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV.7.4 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen.
c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

7.6 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Dabei sind die Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m zu bearbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Für Zuwegungen ist eine Schwarzbrache von mindestens 25 m erforderlich.

7.7 Die WEA 01 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec,
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C,
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm / h.

7.8 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Das LfU, Referat N1 ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

7.9 Die Maßnahme „K1 – Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Stand: März 2026) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 188 auf einer Fläche von 3.045 m² umzusetzen.

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

7.10 Die Maßnahme „K2 – Anlage einer Streuobstwiese“ des LBP (Stand: März 2026) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 134 umzusetzen.
Die Maßnahme betrifft die Pflanzung und den Erhalt einer Streuobstwiese mit 12 Stück Obstbäumen (HSt 2xv. oB. StU 10-12 cm) auf einer Fläche von 1.655 m².
Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.

7.11 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB IV.7.10 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
c) Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt.

7.12 Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem – dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden – artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

7.13 Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

7.14 Nach erfolgter rechtlicher Sicherung der Maßnahme „K1 – Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung“ ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Grundbuchauszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

7.15 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
a) Sofern nach NB IV.7.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
b) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV.7.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.7.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
c) Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV.7.6 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.7.6 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

e) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.7.7 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen (per E-Mail an: FMabschaltung@lfu.brandenburg.de). Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
   - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
   - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben dieses Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

f) Die Umsetzung der Maßnahme „K1 – Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung“ nach NB IV.7.9 ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

g) Die Umsetzung der Maßnahme „K2 – Anlage einer Streuobstwiese“ nach NB IV.7.10 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen und danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

8. **Ziviles Luftrecht**

8.1 Die WEA 01 des Anlagentyps VESTAS V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m darf am beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- WEA 01 - N 51 ° 58 ' 31.1628 " zu E 13 ° 57 ' 33.5304 " eine Höhe von 250,00 mGND / 299,80 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.8.2 Satz 2).
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis – Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichtete Anlage anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. der auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlage spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

8.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

8.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.6 An der WEA 01 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.7 Tageskennzeichnung

8.7.1 Die Rotorblätter der WEA 01 sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses – Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.8 Nachtkennzeichnung

8.8.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173,00 m ü. Grund auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.8.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV.8.11 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.8.8.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.8.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständerungen – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.8.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.8.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.9 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.10 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.11 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.12 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung *(dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK)*.
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.15 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.16 *Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.*
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA 01 mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.
Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.17 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.18 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

8.19 Havariefälle und andere Störungen an der WEA 01, die auf die vorhandenen Tages- und/ oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 04870LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

8.20 Alle geplanten Änderungen an der WEA 01, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

9. Denkmalschutz

9.1 Die Antragstellerin hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten auf dem Flurstück 125 der Flur 4 in der Gemarkung Biebersdorf innerhalb der dort ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsfläche eine bauvorbereitende archäologische Prospektion (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden zu vermutenden archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass sie

a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines Grabungskonzeptes veranlasst, welches auf der Grundlage der Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (BLDAM/Denkmalfachbehörde) vom 19.02.2026 zu erarbeiten ist. Diese Anforderungen sind als Anlage 3 beigefügt und sind Bestandteil dieses Bescheides.
b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen eine namentlich zu benennende Fachfirma beauftragt, deren Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn der vorgeschlagene Archäologe nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung, die dem beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen und bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises angefordert werden können.

Bodendenkmalvermutungsflächen

9.2 Der Denkmalfachbehörde (BLDAM) obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr ist zu diesem Zweck

a) der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.
b) regelmäßig über den Verlauf und den Stand der Maßnahme zu berichten. Auf der Grundlage dieser Berichte ist das genehmigte Grabungskonzept im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde zu konkretisieren und ggf. zu ändern. Die Denkmalfachbehörde stellt fest, ob die Auflagen dieses Bescheides erfüllt sind.
c) einen Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ein Grabungskurzbericht zu übergeben.

9.3 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Ansprechpartnerin Frau Dr. Braungart, Telefon: 033702 / 211-1571, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (Ansprechpartner Herr Dr. Brumlich, Telefon: 03375 / 26-2250, E-Mail: denkmalschutz@dahme-spreewald.de) Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen vom Grabungskonzept. Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Denkmalbehörden unverzüglich zu informieren.

9.4 Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der gültigen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde eine Dokumentation anzufertigen.

9.5 Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und in einem Exemplar (Original) der Denkmalfachbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

9.6 Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß zu verzetteln, listenmäßig zu erfassen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen in das Eigentum des Landes Brandenburg über (§ 12 BbgDSchG).

9.7 Diese Genehmigung ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme mit ihren Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren ist sie der bauausführenden Firma in Kopie zu übergeben.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin plant, eine WKA (WEA 01) am Standort 15913 Märkische Heide, Gemarkung Biebersdorf zu errichten und zu betreiben (Vorhabenbeschreibung siehe unter Ziffer II.).

Mit Posteingang vom 10.09.2025 reichte die Antragstellerin den Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG beim LfU in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (LfU, Referat T12) ein.
Mit Posteingang vom 24.11.2025 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag um weitere naturschutzfachliche Unterlagen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit E-Schreiben/-Mail vom 29.01.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Märkische Heide,
- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz AS1,
- Landesamt für Umwelt, Referate
  T25 (Technischer Umweltschutz/ Überwachung Wünsdorf),
  N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) wurde über das Vorhaben mit E-Schreiben vom 29.01.2026 in Kenntnis gesetzt. Am 29.01.2026 erfolgte zusätzlich eine Abfrage hinsichtlich möglicher Betroffenheiten des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Mit elektronischer Nachricht vom 03.02.2026 wurde die Antragstellerin über die Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden unterrichtet.

Am 11.02.2026, 17.03.2026 und am 01.07.2026 wurde die Antragstellerin zur Vervollständigung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Am 23.02.2026 beantragte die Antragstellerin die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.
Am 04.05.2026 ging eine Mitteilung zur Änderung der Geschäftsführung ein.
Der zuvor gestellte Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns wurde am 25.08.2026 zurückgenommen.

Die letzte abschließende Stellungnahme beteiligter Fachbehörden erfolgte mit Schreiben der UBAB DS vom 19.08.2026.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 24.08.2026 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.
Als letzte Fachstellungnahme ging die aktualisierte Stellungnahme der UBAB DS am 21.09.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Die Anlagen, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.
Die gemäß dem vorliegenden Antrag gegenständliche WEA 01 ist der Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/ Grundlagen des LfU (LfU, Referat T12).

Für die WEA 01 war gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, wonach für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wurde am 21.08.2026 im zentralen UVP-Portal für das Bundesland Brandenburg öffentlich bekanntgemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung war gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Als weitere Zulassung, welche nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst ist, wurde im Zusammenhang mit bei der Errichtung WEA 01 geplanten Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung (geschlossene Wasserhaltung) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (UWB DS) beantragt. Mit der UWB DS wurde diesbezüglich die erforderliche Koordinierung nach § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG i.V.m. § 11 S. 4 der 9. BImSchV vorgenommen. Der Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck einer Grundwasserabsenkung für die Errichtung einer WEA 01 und Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer II. Ordnung (Graben L 379) wurde dem LfU seitens der UWB DS vorgelegt.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Die Errichtung der WEA 01 und deren anschließender Betrieb haben antragsgemäß zu erfolgen. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (NB IV.1.1).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Die Anzeigen zum Baubeginn in NB IV.1.3 sowie zur Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme in NB IV.1.4 dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5).

Um bei der Umsetzung des § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG eine dauerhaft funktionierende Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörden zu ermöglichen, war der Antragstellerin die Anzeige von Betreiberwechseln nach den Festlegungen der NB IV.1.6 aufzugeben.

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Kima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu nennen.

Zur Beurteilung der von der WEA 01 ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG; Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-050 vom 24.03.2025) sowie ein Schattenwurfgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG; Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-050 vom 24.03.2025) vorgelegt.

2.2.2.1 Geräuschimmissionen

Im Hinblick auf Geräuschimmissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen.

Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose vom 24.03.2025 entspricht hinsichtlich des Berechnungsverfahrens den aktuellen Anforderungen der TA Lärm und berücksichtigt auch die Vorgaben des im Land Brandenburg gültigen WKA-Geräuschimmissionserlasses sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Ebenfalls wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WEA 01 verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert (IRW) an allen untersuchten Immissionsorten (IO) um mindestens 7 dB(A) (vgl. Anhang 2A Berechnung Gesamtbelastung der Schallimmissionsprognose).
In diesem Zusammenhang war bei der Bewertung des Vorhabens jedoch auch der Beschluss des 3. Senates des OVG Brandenburg vom 27.10.2000 (Az. 3 B 12/00) für die weitere immissionsschutzfachliche Bewertung zu beachten. Danach ist bei Wohnbebauungen, die sich an der Grenze zum Außenbereich befinden, im Hinblick auf die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich ein geeigneter Mittelwert zu bilden. Das ist hier der Fall, da sowohl das Wohnhaus Dorfstraße 1 in Biebersdorf als auch das Wohnhaus Radensdorfer Weg 15 in Biebersdorf an den Außenbereich grenzen. Als Mittelwert legt das LfU daher jeweils einen Wert von 43 dB(A) als Zwischenwert zwischen dem Nachtimmissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes (40 dB(A)) und dem Außenbereich (45 dB(A)) fest.

Mit Blick auf die Gesamtbelastung ist festzustellen, dass an zwei IO der IRW für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Dennoch ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA 01 in der vorliegend beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 TA Lärm die Überschreitung des IRW um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmodus PO6200 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben.
Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.
Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Begründung NB IV.2.1 und IV.2.2:
Die durch diese Genehmigung erfasste WEA 01 ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie den WKA-Geräuschimmissionserlass, zu entsprechen.
Die Messauflage nach NB IV.2.1 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigstens 7 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10 dB(A), ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.
Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen NB IV.2.1 und NB IV.2.2 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die WEA 01 keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Begründung NB IV.2.3:
Liegt vor Durchführung der Messung nach NB IV.2.1 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T 25 als zuständige Behörde gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der NB IV.2.1 absehen.

Begründung NB IV.2.4:
Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windkraftanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

Als **Infraschall** werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

2.2.2.2 Schattenwurf

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die astronomischen Immissionswerte der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der WEA 01 an mehreren Immissionsorten in Biebersdorf zu Schattenwurfimmissionen führen wird, wo der Richtwert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer überschritten wird. Dieser Überschreitung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war (NB IV.2.5 bis IV.2.8).

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die Nebenbestimmung NB IV.2.6 angemessen und erforderlich i.S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlage sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

2.2.2.3 Eisabwurf

Da durch die WEA 01 die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen in einem Abstand ≤ 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) = 1,5 x (162 m + 169 m) = 496,5 m nicht eingehalten werden, muss die Anlage bei Eisansatz abgeschaltet werden.
Zur Vermeidung von Eisabwurf soll die WKA mit dem rotorblattbasierten Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)" ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massenzunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet.

Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen.
Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der Anlage nicht erforderlich. Die Anlage kann somit automatisch angefahren werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der WEA 01 sind diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten (NB IV.2.9).
Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage (NB IV.2.10).
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der WKA mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (NB IV.2.11).

Im Ergebnis bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.11 gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA 01 des Typs Vestas V162-6.2 MW am Standort in der Gemarkung Biebersdorf immissionsschutzseitig keine Bedenken.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die bei Montage-, Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen von Fachunternehmen fachgerecht entsorgt (siehe Kap. 9.6 der Antragsunterlagen).

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG sind die entsprechenden Angaben in den Antragsunterlagen enthalten (Rückbauverpflichtung und Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung in Kap. 8.1 der Antragsunterlagen). Die Sicherheitsleistung für den Rückbau wird mit NB IV.3.1 festgesetzt sowie unter V.2.2.3.2.1 erläutert und begründet.

Weitere immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz und das Luftrecht.

2.2.3 Baurecht und Brandschutz

2.2.3.1 Bauplanungsrecht

2.2.3.1.1 Raumordnung

Die antragsgegenständliche WEA 01 befindet sich innerhalb der im 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes (sTRP) „Windenergienutzung“ festgelegten Vorrangkulisse – Vorranggebiet „VR-WEN-10 Briesensee West“.

Gemäß der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 02.07.2026 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass das regionalplanerisch festgelegte Windenergiegebiet VR-WEN-10 Briesensee West in der vorliegenden Flächenkulisse des zweiten Entwurfs des sTRP „Windenergienutzung“ auch den künftigen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung entsprechen wird. Des Weiteren wird bestätigt, dass für den 2. Planentwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entsprechen wird.

Somit können die in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Raumbedeutsame Vorhaben, wie vorliegend gegeben, dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies ist aufgrund der Regelungen in § 245e Abs. 4 BauGB nicht der Fall. Die WEA 01 entspricht den (zukünftigen) Zielen der Raumordnung.

2.2.3.1.2 Kommunale Bauleitplanung

Die Kommunen der Planungsregion Lausitz-Spreewald haben außerdem die Möglichkeit, zusätzlich zu den im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ festgelegten Windvorranggebieten, weitere Windenergiegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzulegen. Teilflächennutzungspläne für die Windenergie dienen dazu, den Ausbau der Windkraft zu steuern und zu begrenzen. Sie weisen Konzentrationsflächen für Windenergie aus und schließen die Windenergienutzung im übrigen Gebiet aus.

Die Gemeinde Märkische Heide hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) aufgestellt, der am 06.06.2012 in Kraft getreten ist. Somit weist die Gemeinde Märkische Heide Konzentrationsflächen für Windenergie aus. Die antragsgegenständliche WEA 01 liegt außerhalb der durch die Kommune ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie. Aufgrund der unter V.2.2.3.1.1 genannten Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB steht der FNP dem Vorhaben nicht entgegen.
Eine verbindliche Bauleitplanung für den geplanten Anlagenstandort existiert nicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) muss die im Außenbereich privilegierte WEA 01 einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Diese Voraussetzung wird durch die WEA 01erfüllt.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Vorhabengrundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt sowie die Feuerwehrzufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt über folgende Flurstücke:

- Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 124
- Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 136

Für die WEA 01 wurden die Zufahrten öffentlich-rechtlich über Eintragung von Baulasten gesichert (siehe Tabelle 2 unter V.2.2.3.2.2).

Weitere öffentliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen. Entsprechende Ausführungen sind den jeweiligen Abschnitten unter V.2.2.2 bis V.2.2.10 zu entnehmen.

2.2.3.1.3 Einvernehmen der Gemeinde
Die Gemeinde Märkische Heide stimmte mit Stellungnahme vom 27.02.2026 dem Vorhaben zu und erteilte das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB.

2.2.3.1.4 Bauplanungsrechtliche Beurteilung
Die bauplanungsrechtliche Prüfung ergab, dass die Errichtung der Windkraftanlage WEA 01 in der Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 125 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

2.2.3.2 Bauordnungsrecht/Brandschutz

2.2.3.2.1 Sicherheitsleistung
Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten (aufschiebende Bedingung gemäß NB IV.3.1).

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zum § 72 Abs. 2 (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) auf 10 % der fiktiven Rohbausumme, welche gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) 40 % der Herstellungskosten beträgt, und berechnet sich wie folgt:

Fiktive Rohbausumme: [redacted] x 40 % = [redacted]
Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle tausend: [redacted]
Davon 10 % = [redacted]

Höhe der Rückbaukosten entsprechend Kapitel 8.1.2 der Antragsunterlagen – Dokument Nr.: 0089-9801.V06 2024-10-24:

Rückbaukosten 228.337,20 €
Rückbaukosten gerundet auf volle tausend: 229.000,00 €.

Höhe der Rückbaukosten:
229.000,00 € (zweihundertneunundzwanzigtausend Euro)

2.2.3.2.2 Baulasten

Zur Erschließung der WEA 01 ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrzufahrt zum Baugrundstück erforderlich. Des Weiteren sind Überbauungsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.
Entsprechend dem amtlichen Lageplan beträgt die berechnete Rotorprojektion der WEA 01 r = 81,62 m.
Von der Antragstellerin wurden Baulastanträge zur Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrzufahrt sowie der Überbauung durch den Rotor eingereicht. Nach Abschluss der Baulasteintragung, d. h. nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch den entsprechenden Baulastgeber, gilt die notwendige Erschließung der Baugrundstücke als öffentlich-rechtlich gesichert.
Die Nachweise über die gesicherte Erschließung (Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstücke 124 und 136) sowie für die Überbauung durch den Rotor der WEA 01 (Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstücke 26, 127 und 135) wurden erbracht. Sie sind nachfolgend in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: nachgewiesene öffentlich-rechtliche Sicherung WEA 01 (Baulasten)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Baulast
Biebersdorf	4	26	Sicherung Überbauung des Rotors
Biebersdorf	4	135	Sicherung Überbauung des Rotors
Biebersdorf	4	127	Sicherung Überbauung des Rotors
Biebersdorf	4	124	Sicherung Zufahrt und Feuerwehrzufahrt
Biebersdorf	4	136	Sicherung Zufahrt und Feuerwehrzufahrt

Die Erschließung der geplanten WEA 01 ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB vollständig gesichert.

2.2.3.2.3 Standsicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der WEA 01 dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.
Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 – vom DIBt Berlin wurde als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (lfd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und ist als solche gemäß § 86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2023 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, lfd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Mit den Antragsunterlagen liegen folgende gutachterliche Stellungnahmen und Prüfberichte eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Biebersdorf-West, Bericht Nr. I17-SE-2025-224, Stand 01.04.2025, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum (Turbulenzgutachten)
- Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung, Proj.-Nr. 2025-WND-SE-118-R0 vom 25.06.2025, erstellt durch TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31 in 22525 Hamburg
- Prüfbericht Nr. 047/03506-26/0110/1 vom 17.08.2026, erstellt durch Prüfingenieur für Standsicherheit VPI Dr.-Ing. Thomas Pahn, Am Seegraben 17b, 03051 Cottbus

Im Turbulenzgutachten wird der Nachweis der Standorteignung für die WEA 01 (dort mit W45 bezeichnet) wird im Abschnitt 4.1 – Tabelle 4.1 des Turbulenzgutachtens erbracht. Es sind keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig.

Die Richtigkeit des Turbulenzgutachtens wurde durch die Plausibilitätsprüfung vom 25.06.2025 vom TÜV NORD EnSys GmbH geprüft. Entsprechend Gutachten wurde die Untersuchung zur Standorteignung vollständig und umfassend durchgeführt. Die Richtigkeit der Untersuchung und der Ergebnisse wurde bestätigt.

2.2.3.2.4 Brandschutz
Die NB IV.3.5 ist zur Wahrung der brandschutzfachlichen Belange auf Grundlage von § 66 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BbgBO durch die Antragstellerin umzusetzen.

Im Ergebnis bestehen bei Einhaltung der unter Nebenbestimmungen unter IV.3 aus bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher sowie brandschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Baugenehmigung (siehe Ziffer I.2) war daher gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen.
Die bau- und brandschutzrechtlichen Hinweise VI.12 bis VI.20 sind zu beachten.

2.2.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes waren die Nebenbestimmungen unter IV.4 erforderlich. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie antragsgemäßer Errichtung und Betreibung der WKA bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auf Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist insbesondere die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Zur Umsetzung dieser Anforderungen gemäß § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) war die NB IV.4.1 erforderlich.

Zudem werden auf Baustellen für WKA mehrere Arbeitgeber i. d. R. gleichzeitig oder nacheinander tätig. Dabei bedeutet der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die erforderliche Zusammenstellung und Vorlage einer Unterlage für spätere Arbeiten nach NB IV.4.2 (siehe auch Hinweis VI.22). Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Dafür war die NB IV.4.3 erforderlich.

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657 – war daher die NB IV.4.4 in die Genehmigung aufzunehmen.

Für elektrische Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase, wie z.B. SF_6, als Isolier- oder Schaltmedium nutzen, gelten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/573 Verbote der Inbetriebnahme. Zur Überprüfung der rechtskonformen Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen sind die genannten Informationen zu übermitteln (NB IV.4.5).

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind die Hinweise VI.21 bis VI.24 zu beachten.

2.2.5 Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen unter IV.5 begründen sich in dem im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankerten Besorgnisgrundsatz (§ 48 und § 62 WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Demnach sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu errichten und zu betreiben, dass das Austreten von wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist.

Gesetzesgrundlage der NB IV.5.1 sind §§ 5 Abs. 1 und 6 WHG Abs. 1, während NB IV.5.2 auf § 61 Abs. 1 WHG basiert. NB IV.5.3 war aufgrund von § 61 Abs. 1 WHG i. V. m. § 46 AwSV in die Genehmigung aufzunehmen. Die Hinweise VI.25 bis VI.32 sind zu beachten.

2.2.6 Bodenschutz/ Abfallwirtschaft

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Begründung NB IV.6.1: Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (Boden und Steine, ASN 170504) in bodenähnlicher Anwendung obliegt der uAWB/uB DS.

Begründung NB IV.6.2: Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (hier: Schlüsselgruppe 17 01 nach AVV) in technischer Anwendung obliegt der uAWB/uB DS.
Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt.

Begründung NB IV.6.3: Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung von Ersatzbaustoffen obliegt der uAWB/uB DS.

Seitens der uAWB/uB DS bestehen keine Einwände zur antragsgemäßen Errichtung und Nutzung der WEA 01. Zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen sind die Hinweise VI.33 bis VI.47 zu beachten.

2.2.7 Naturschutz

Das Vorhaben berührt weder die Belange von Schutzgebieten nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG, noch die Belange von Schutzgebieten nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete) oder des Allgemeinen Artenschutzes nach Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen).

Die durch die Antragstellerin vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2023 (Brutvögel, Horste, Fledermäuse), 2023/24 (Zug- & Rastvögel) 2024 (Amphibien) und 2025 (Biotope).
Die Gutachten erfüllen die Anforderungen an die räumliche und zeitliche Eignung und sind geeignet, die Wirkungen des Vorhabens beurteilen zu können.

Bezüglich der Fledermäuse wird, wie in Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vorgesehen, eine Abschaltung für Funktionsräume besonderer Bedeutung beantragt.
Daten zu Fledermausquartieren sind nicht erforderlich.
Darüber hinaus wurde der Datenbestand der LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

2.2.7.1 Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der WEA 01 ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

2.2.7.1.1 Bauzeitenregelungen (NB IV.7.3 bis IV.7.6)

2.2.7.1.1.1 Bauzeiten für Gehölzbeseitigung bzw. erhebl. Aufastungen/ Rückschnitt
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schnittmaßnahmen im Bereich der Zufahrt (Anschluss B87) notwendig werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sowie zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie der Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden keine besetzen Fledermausquartiere nachgewiesen.
Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Goldammer
Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen der in NB IV.7.3 genannte Zeitraum.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird auf die gesetzliche Regelung des § 39 Abs. 5 Bezug genommen, dass Vorhaben fällt aber unter die Legalausnahme des § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG.

2.2.7.1.1.2 Allgemeine Bauzeitenregelung
Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Brutpaare, unter anderem Bachstelze, Feldlerche und Heidelerche. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

2.2.7.1.1.3 Ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme ($V_{AFB}3$)
Eine ökologische Baubegleitung zählt nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Sie überwacht ausschließlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung der Regelungen des Genehmigungsbescheides.

2.2.7.1.2 Fledermausschutz (NB IV.7.7 und IV.7.8)

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 01 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

2.2.7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG (NB IV.7.9 bis IV.7.15)

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

2.2.7.2.1 Schutzgut Boden
Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 11.372 m².
Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 2.615 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.444,25 m²), davon

Fundament:	471 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.179 m² (Teilversiegelung, entspricht 589,5 m² Vollversiegelung)
Zuwegung:	570 m² (Teilversiegelung, entspricht 285 m² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung	395 m² (Teilversiegelung, entspricht 98,75 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme K1 (Erstaufforstung im Umfang von ca. 3.045 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

2.2.7.2.2 Schutzgut Biotope/ Flora
Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

2.2.7.2.3 Schutzgut Landschaftsbild
Von den eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können folgende Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden (Tabelle 3):

Tabelle 3: Maßnahmen zur multifunktionellen Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild

Maßnahme	aufwertbare Fläche nach Märkischem Modell [ha]	anrechenbare Kompensationsfläche nach Märkischem Modell [ha]	verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes [ha]
K1 „Erstaufforstung“	3,1	49,8	1.050,9
K2 „Streuobstwiese“	13,5		

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Da zum Nachweis der dauerhaften Sicherung der Maßnahme „K1 – Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung“ der Grundbucheintrag dem LfU noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Genehmigungsnummer dieses Bescheides vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

2.2.7.3 Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG / nach § 45 b i. V. m. § 45 d Abs. 2 BNatSchG

2.2.7.3.1 Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

2.2.7.3.2 Schutzgut Landschaftsbild
Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die WEA 01 nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten zur Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die WEA 01 erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

2.2.7.3.3 Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild für die WEA 01
Der beeinträchtigten Fläche von 1.100,7 ha steht eine anrechenbare Kompensationsfläche von 48,9 ha gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 1.051,8 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wirkungsgrad der Maßnahmen ca. 4,4 %).

Unter Anwendung des „Märkischen Modells 2.0“ (Stand: 16.03.2026) ist eine Faktorisierung der Eingriffswirkung und Kompensationswirkung erforderlich. Unter Anwendung der Faktoren in Anlage 1 ist für den vorliegenden Antrag ein Faktor von 1,3 (Faktorisierung der Emissionen Bewegung mit +0,2 und Schall mit + 0,1) für den Eingriff sowie ein Faktor von 1,0 (Erstaufforstung) und 1,8 (Streuobstwiese) für die Kompensationsmaßnahmen anzuwenden. Diese fehlen bei der Berechnung im EAP, weshalb sich nachfolgend abweichende Ersatzgeldzahlungen ergeben.

Tabelle 4: Übersicht der anrechenbaren Abwertungsfläche, dem gewählten anlagespezifischen Abwertungsfaktor (WKA AbF), der gewählten Kompensationsmaßnahme (KompM), dem maßnahmespezifischen Aufwertungsfaktor (M AufF), der anrechenbaren Kompensationsflächen und verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes pro WKA in den drei betroffenen Naturräumen (NR1: Spreewald, NR2: Mittlere Mark, NR3: Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet).

WKA Nr.	WKA AbF	anrechenbare Abwertungsfläche, gesamt [ha]			KompM	M AufF	anrechenbare Kompensationsfläche, gesamt [ha]			verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, gesamt [ha]		
		NR1	NR2	NR3			NR1	NR2	NR3	NR1	NR2	NR3
WEA 01	1,3	1.085	6	9	K1	1	5	0	0	1.080	6	9
					K2	1,8	44	0	0	1.036	6	9

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

Tabelle 5: Berechnung der Ersatzzahlung für nicht kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die WEA 01 gemäß dem „Märkischen Modell 2.0“ (MM 2.0)

Wertstufe	Erheblich beeinträchtigte Fläche [ha]	Faktorisierung gemäß MM 2.0: *1,3*	Anrechenbare Aufwertungsfläche, faktorisiert [ha]	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche [ha]	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	79,3	103,1	4,7	98,4	3	295,20
2	144,4	187,7	8,3	179,4	6	1.076,40
3	497,3	646,5	29,4	617,1	9	5.553,90
4	65,2	84,8	3,8	81,0	12	972,00
5	43,7	56,8	2,6	54,2	15	813,00
6	16,8	21,8	1,0	20,8	18	374,40
Gesamt	846,7	1.100,7	49,8	1.050,9		9.084,90

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von **9.084,90 €** festgesetzt.

Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist das Vorhaben unter Einhaltung der unter VI.7 genannten Nebenbestimmungen zulässig. Die Hinweise VI.48 bis VI.50 sind zu beachten.
Die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG war zu erteilen.

2.2.8 Ziviles und militärisches Luftrecht

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der WEA 01 wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) i. V. m. den Nebenbestimmungen unter IV.8 und den Hinweisen VI.51 bis VI.58 erteilt. Die Notwendigkeit dieser Nebenbestimmungen und Hinweise folgt aus den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung der WEA 01 des Anlagentyps VESTAS V162- 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m sowie einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Tabelle 6: Daten Luftfahrthindernis

WKA Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V162-6.0 MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*
	N	E	NH	RD			
WEA 01	51° 58' 31.1628"	13° 57‘ 33.5304“	169	162	250	49,8	299,8,60

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 30.07.2025

Das Plangebiet befindet nordöstlich der Stadt Lübben/ Spreewald zwischen den Ortschaften Börnichen, Biebersdorf und Briesensee an der Bundestraße B 87 im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Planung stellt die Erweiterung/ Verdichtung des sich in diesem Bereich befindenden Windparks dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.
Die WEA 01 soll ca. 7,30 km südwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) Lübben Spreewaldklinik errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Die erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.
Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der

Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab mit Stellungnahme der DFS GmbH vom 03.03.2026, Az. OZ/AF- Bb 6520 a, dass aus zivilen Hindernisgründen gegen die Errichtung der WKA WEA 01 mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 299,80 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V162- 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an der WEA 01 angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter IV.8 festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 30.07.2025 - ohne weitere Angaben und Übergabe erforderlicher Unterlagen- angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.
Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA 01 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA 01 ist diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Nebenbestimmungen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die durch die LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an der WEA 01 keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die Genehmigung unter luftrechtlichen Nebenbestimmungen zu erteilen (siehe unter Ziffer I.3 sowie IV.8).

Hinsichtlich von dem Vorhaben ausgelöster Betroffenheiten der militärischen Luftfahrt wurde seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Beeinträchtigung von Belangen der Bundeswehr festgestellt.

Die Hinweise VI.51 bis VI.58 sind zu beachten.

2.2.9 Denkmalschutz

Im Vorhabenbereich sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) registriert. Im nördlichen Teil besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Bei Bodendenkmalvermutungsflächen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- und Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. Die topografische Lage der Vermutungsflächen entspricht derjenigen bekannter Fundstellen in der Umgebung.

Bodendenkmale sind gemäß §§ 1 und 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Kulturgutes des Landes geschützt. Gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG ist der Schutz eines Denkmals nicht von dessen Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg abhängig.
Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.
Auf dieser Grundlage und aus den oben genannten Gründen wird die denkmalrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung der unter IV.9 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.
Maßnahmen, die in den eingereichten Antragsunterlagen nicht enthalten sind, gelten als denkmalrechtlich nicht erlaubt.
Nach § 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG sind alle Maßnahmen und Veränderungen an Denkmalen zu dokumentieren, insbesondere bei der Zerstörung von Denkmalen. Ziel ist es, den Informationsgehalt eines Bodendenkmals zu sichern und für die Nachwelt zu erhalten.

Die Hinweise VI.59 bis VI.61 sind zu beachten.

2.2.10 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen ist festzustellen, dass bei der geplanten Maßnahme Wald gemäß § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht direkt in Anspruch genommen wird.
Hinsichtlich forstrechtlicher Belange erfolgt die Zustimmung des zuständigen Landesbetriebs Forst Brandenburg unter Erteilung der Hinweise VI.62 und VI.63.
Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) wurden keine entgegenstehenden Belange mitgeteilt.
Zum Straßenrecht sind die Hinweise VI.64 und VI.65 zu beachten.
Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen sind die Hinweise VI.66 bis VI.68 zu beachten.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen des Landkreises Teltow-Fläming (Baugenehmigung) sowie der LuBB (luftrechtliche Zustimmung) mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind als Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, sowie Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1a in Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt), der Tarifstelle 1.1.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [redacted] angegeben.

Gemäß Tarifstelle 2.1.1a in Anlage 2 der GebOUmwelt errechnet sich nach der Formel
[3.625 + 0,005 x (E – 500.000 €)] eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von [redacted].

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1e), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a bis b ergebenden Betrages (hier also von 24.340,13 €) zu erheben, mindestens jedoch 350 € und höchstens 9.000 €. 3 Prozent aus [redacted] ergeben [redacted].

Für die bis zur Rücknahme des Antrages nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns (siehe V.1) erfolgte Bearbeitung ist nach Tarifstelle 2.1.2 Anlage 2 GebOUmwelt eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1a bezogen auf den Wert des Gegenstandes der Entscheidung – hier über die Zulassung vorzeitigen Beginns – zu erheben.

Die Kosten für die vorzeitigen Maßnahmen wurden im Antrag mit [redacted] für die Maßnahmen zur Baugrundverbesserung/-vergütung sowie jeweils [redacted] für die Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen, mithin insgesamt in Höhe von [redacted] angegeben.
Der Wert des Gegenstandes der beantragten Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns beläuft sich demnach auf [redacted]. Bezogen auf diesen Wert ergibt sich nach Tarifstelle 2.1.1a gemäß der Vorgabe [0,8 Prozent von E, mindestens 750 €] der Betrag von (0,008 x [redacted]) = [redacted].

Die nach Tarifstelle 2.1.2 vorgesehene Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung vorzeitigen Beginns beträgt somit [redacted] (50 Prozent aus [redacted]).

Aufgrund der Rücknahme des genannten Antrages ist die Gebühr gemäß § 17 GebGBbg auf mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu reduzieren.
Bis zur Rücknahme wurden im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden Stellungnahmen seitens der UBAB DS sowie des LfU, Referat T25 betreffend den vorzeitigen Beginn abgegeben. Der weiteren Bearbeitung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn bedurfte es aufgrund der Antragsrücknahme allerdings nicht mehr. Insofern ist vorliegend ein als minimal einzustufender Aufwand entstanden und somit auf eine Gebühr in Höhe von 25 Prozent der nach Tarifstelle 2.1.2 vorgesehenen Gebühr zu reduzieren.

Die nach Rücknahme des Antrages auf Zulassung vorzeitigen Beginns reduzierte Gebühr beträgt daher (0,25 x [redacted]) = [redacted].

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt damit insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1a	[redacted]
nach Tarifstelle 2.1.1e	[redacted]
nach Tarifstelle 2.1.2 (reduziert)	[redacted]
	[redacted]

Die zu erhebenden **Auslagen** für den Versand des Genehmigungsbescheids mit Postzustellungsurkunde (PZU) betragen 5,62 € (inkl. 0 % MwSt.).

In Summe ergibt sich somit für den immissionsschutzrechtlichen Anteil inkl. Auslagen der Betrag von [redacted] + 5,62 € = [redacted].

Baurechtlicher Gebührenanteil
Für die eingeschlossene Baugenehmigung wird seitens des Landkreises Dahme-Spreewald eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 (Gebühren Landkreis Dahme-Spreewald) zu entnehmen.

Luftrechtlicher Gebührenteil
Seitens der LuBB wird auf Grundlage der §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr in Höhe von [redacted] geltend gemacht. Die Berechnung dieser Gebühren findet sich in Anlage 2 (Gebühren LuBB).

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der folgenden Summe:

immissionsschutzrechtlicher Anteil inkl. Auslagen	[redacted]
baurechtlicher Anteil	[redacted]
luftrechtlicher Anteil	[redacted]
	[redacted].

Insgesamt sind mithin Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt [redacted] zu entrichten.

Nach Abzug des gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich damit ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Bescheides.

5. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T25, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Selbiges gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.

9. Die zu errichtende Trafostation sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.

10. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der WEA 01 einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung (entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG) dem LfU, Referat T25 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
    Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

11. Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WEA 01 und sonstige im Zusammenhang mit dieser errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen, Kranstellfläche) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

Baurecht/Brandschutz

12. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.

13. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV). Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung gegenüber dem Landesamt für Arbeitsschutz hingewiesen (siehe NB IV.4.1 und Hinweis VI.21).

14. Die UBAB DS kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.

15. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.

16. Im Rahmen der Bauüberwachung ist der UBAB DS jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

17. Altlasten sind unverzüglich der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, Tel. 03375 26-2374, mitzuteilen.

18. Der Feuerwehrplan ist auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt.

19. Durch den Eigentümer ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatzfall erforderlichen, einsatztaktischen Ortskenntnisse zu verschaffen und sich mit den genehmigten Feuerwehrplänen vertraut zu machen.

20. Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Dahme-Spreewald, z.B. zum Feuerwehrplan, sind bitte mit Herrn Förster zu führen (Telefon 03546-202349). E-Mailkontakt erfolgt bitte unter Angabe des Aktenzeichens der Baugenehmigung an brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de.

Arbeitsschutz

21. Wichtige Informationen für den Bauherrn stehen auf der Internetseite https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/ bereit. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

22. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage gemäß NB IV.4.2 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u.a.:

    - Wartungsarbeiten,
    - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
    - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

    Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlage für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet abrufbar (https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html).

23. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

24. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:

    - für die Höhe der WEA 01 geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
    - in ausreichender Anzahl (unabhängig u.a. von der Anzahl der Personen in der WEA 01) und
    - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

    Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Gewässerschutz

25. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

26. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

27. Den Bediensteten der UWB DS ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 Abs. 1 WHG).

28. Gemäß § 16 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.

29. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG i. V. m. §17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

30. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der UWB DS zu melden.

31. Für die im Baugrundgutachten empfohlene geschlossene Grundwasserhaltung war gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 WHG durch die Antragstellerin bei der zuständigen UWB DS eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt der UWB DS und erfolgt gemäß § 13 BImSchG nicht mit dieser Genehmigung.

32. Im Hinblick auf während der Baumaßnahme zur WEA 01 anfallendes Oberflächenwasser wird folgender Hinweis erteilt:
    Durch die Ableitung von Oberflächenwasser dürfen keine Schäden auf dem Grundstück der Versickerung und der Nachbargrundstücke erfolgen. Ein Überlaufen aus dem Versickerungsbereich auf ein fremdes Grundstück ist nicht zulässig. Ggf. sollte der Versickerungsbereich durch eine Art Verwallung an der Grundstücksgrenze begrenzt werden.
    Es hat eine geeignete Kontrolle des Versickerungsbereiches vor Beginn der Ableitung, während der gesamten Zeit der Ableitung und nach Ende der Ableitung zu erfolgen (Fotodokumentation).
    Sofern für die Ausführung der Baumaßnahme (z.B. Leitungsverlegung, Ableitung, etc.) fremde Grundstücke genutzt werden, ist die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Bodenschutz/ Abfallwirtschaft

33. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.

34. Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).

35. Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der uAWB/uB anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB durchzuführen.

36. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche anzu-legender Verkehrsflächen abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden (siehe § 202 BauGB). Bei Lagerung des Bodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von 6 Meter und die Höhe von 2 m nicht überschritten werden (siehe DIN 19731).

37. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.

38. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV (Stand 10.08.2023), Abschnitt III, Punkt 3.

39. Boden und Steine welche bei der Baumaßnahme anfallen können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

40. Nach dem Ende des Betriebes der WEA 01 hat der Rückbau der baulichen Anlage einschließlich der in diesem Zusammenhang errichteten Verkehrswege, Kranstellflächen und sonstigen Nebenanlagen vollständig und nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen. Dies ist erforderlich, damit verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.

41. Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen, z.B. aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung, haben diese ordnungsgemäß zu deklarieren (Abfallbezeichnung gemäß § 2 AVV). Dazu sind von Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und im Parameterumfang nach Tabelle 1 der Anlage V (Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang) der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ chemisch zu untersuchen.
    Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.

42. In-Situ-Beprobungen sind mit der uAWB/uB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.

43. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist. Der geotechnische Bericht des Baugrundbüros Klein GmbH vom 17.04.2025 ist dafür hinreichend. Nach den Ergebnissen wurde ein Grundwasserflurabstand von 1,1 … 1,2 m uGOK festgestellt. Nach den Regelungen des § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV ist die Verwertung von RC – Material der Klasse RC – 1 unter Berücksichtigung der Hochziffer 2 (gem. Tabelle 1 der Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV) zur Herstellung von Tragschichten in Einbauweise 13 zulässig.

44. Aufbereitete mineralische Abfälle, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des aufbereiteten Abfalls von der Verwertung auszuschließen (siehe Verordnung EG 1907/2006; REACH – Verordnung).

45. Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung, ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.

46. Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.

47. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Naturschutz

48. Als bauvorbereitende Maßnahme nach NB IV.7.4 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

49. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu könnten, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

50. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

Luftrecht

51. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

52. Jede Änderung an der WEA 01 ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

53. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

54. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WEA 01 nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

55. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der luftrechtlichen Zustimmung (siehe I.3) nicht berücksichtigt.

56. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH, erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
    Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des mit dieser Genehmigung übergebenen Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Übermittlung des Antrags per E-Mail an Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo bis Fr – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.

    Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

57. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

58. Die Vordrucke Datenblatt zum Luftfahrthindernis – Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG sind auf der Internetseite der LuBB in aktueller Fassung erhältlich.

Denkmalschutz

59. Die Bauausführenden sind über die nachfolgenden allgemeinen Festlegungen zum Schutz der Bodendenkmale gemäß §§ 11 und 12 BbgDSchG zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

60. Sollten bei Erdarbeiten Befunde wie z. B. Mauerwerk, Holzkonstruktionen, markante Steinsetzungen, auffällige Bodenverfärbungen oder Funde wie z. B. Tonscherben/-gefäße, Knochen, Münzen, Metallgegenstände entdeckt werden, sind diese der Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

61. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach der Anzeige bis zu eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4, § 12 BbgDSchG)

Forstrecht

62. Abweichungen von der bestehenden Planung, insbesondere, wenn doch Wald in Anspruch genommen wird, sind unverzüglich mit dem Forstamt Dahme-Spreewald abzustimmen.

63. Während der Bauphase dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die im Osten angrenzende Waldfläche entstehen, d.h. beispielsweise keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub im Wald, keine Befahrung von Waldflächen und keine Schädigung des angrenzenden Baumbestandes.

Straßenrecht

64. Beabsichtigt der Antragsteller Kreisstraßen mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bei der Straßenbaubehörde des Landkreises zu stellen.

65. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Herstellung und Nutzung der Zufahrt als Baustellenzufahrt und dauerhafte Zufahrt ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, vom Antragsteller ein entsprechender Antrag per E-Mail (LS-Sondernutzung-Sued@LS.Brandenburg.de) oder über das Sondernutzungsportal auf der Homepage des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zu stellen. Dies gilt auch für den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn.
Hierzu ist ein Schleppkurvennachweis mit Angabe des größten Bemessungsfahrzeuges und Zufahrtsbreite (Angabe Quadratmeter) an der Fahrbahnkante und Zeitraum der Nutzung der Baustellenzufahrt sowie Art und Umfang (Art und Anzahl der Fahrzeuge innerhalb 24 Stunden) der Nutzung der dauerhaften Zufahrt dem Antrag beizulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß Sondernutzungsgebührenverordnung (BSonGebV) gebührenpflichtig.

    Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird auf Grund der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbauverwaltung (StrVwGebO) vom 31.Mai 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022, durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Gebühr liegt zu Grunde: 60 bis 750 Euro.

Landwirtschaft

66. Der Neubau der WEA 01 erfolgt auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die von der Agrargenossenschaft Radensdorf eG bewirtschaftet wird.

67. Im Rahmen der Antragstellung zur Agrarförderung sind jegliche Änderungen, die durch das Öffnen des Bodens entstehen, auf der entsprechenden Fläche beim Sachgebiet Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen. Aus diesem Grund müssen jegliche Veränderungen, Bautermine und Bauzeiten rechtzeitig und bestenfalls langfristig vor Baubeginn beim Bewirtschafter angezeigt werden, sodass dieser dies in seiner Anbauplanung und bei der Beantragung von Fördermitteln beachten kann. Anbau- sowie Erntezeiten sollten nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls können dem Bewirtschafter Sanktionen über alle beantragten Agrarfördermittel verhängt werden.

68. Grundsätzlich sollte beim Bau der WEA 01 darauf geachtet werden, dass die zu versiegelnde Fläche möglichst gering gehalten wird, sodass der Großteil des Gebietes nach wie vor uneingeschränkt von der Landwirtschaft genutzt werden kann. Weiterhin sollte der Ausbau von Zuwegungen so gering wie möglich gehalten bzw. einzelne Zuwegungen für mehrere Anlagen genutzt werden, um so wenig Boden wie möglich zu versiegeln.
Da durch den Graben eine Zuwegung über das Flurstück 135 nicht möglich ist, ist die geplante Neuerrichtung der Zuwegung so zu gestalten, dass diese so nah am Graben wie möglich verläuft, um eine Zerstückelung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu vermeiden, da dies die Bewirtschaftung mit Maschinen zweifelsohne beeinträchtigen würde aufgrund des sehr geringen Abstands zwischen Graben und Zuwegung. Dies ist zu prüfen, um die Bewirtschaftung um die Anlage herum so effizient als möglich zu gestalten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S.1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. [Nr.26/1998], S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3])

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 28. Juli 2009 (GVBl. II, S. 494) vom 7. November 2016 (GVBl. II, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S. 7)

- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Okt. 2012 – korrigiert 2015; DIBt, Berlin

Arbeitsschutz
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

Gewässerschutz
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), veröffentlicht mit Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

- Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation, Stand 16.03.2026 („Märkisches Modell 2.0“)

- Empfehlungsschreiben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vom 23.07.2025 zur Ersatzzahlung für Bodenversiegelung nach den HVE

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 7. Juni 2023, zuletzt geändert mit 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24 April 2020 (veröffentlicht am 30. April 2020 in BAnzAT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II 1994 Nr. 45 S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II, [Nr. 60])

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49])

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 40])

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 90])

- Kostenordnung der Luftfahrverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 70])

- Strafgesetzbuch (StrGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2

BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Lieske

Annette Lieske

Land Brandenburg * Landesamt für Umwelt * 28

Anlagen:
- Gebühren Landkreis Dahme-Spreewald
- Gebühren LUBB
- Fachliche Anforderungen an die denkmalrechtliche Prospektion

Anlage 1 – Gebühren Landkreis Dahme-Spreewald

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten	[redacted]
40,00 % der o. g. Herstellungskosten	
fiktiver anrechenbarer Bauwert	[redacted]
anrechenbarer Bauwert	[redacted]
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	[redacted]
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	[redacted]
Gebühr (min. 100,00 €)	[redacted]
Gesamtsumme der Gebühren	[redacted]

Anlage 2 – Gebühren LuBB

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe Windkraftanlage (WEA 01) des Anlagentyps VESTAS V162- 6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einem Rotordurchmesser von 162,00 m somit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADEDDXXX

unter Angabe des Verwendungszecks: **4122 6587 BG/26**;
Gz. 4122- 802000101/04870LF/26; LfU 50.115.00/25

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.

2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.

3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.

4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhe über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Juni 2025, welche mir mit Schreiben vom 29.01.2026 und 30.01.2026 übergeben wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen

Anlage 3 – Fachliche Anforderungen an die denkmalrechtliche Prospektion

Fachliche Anforderungen

an die archäologische Dokumentation – Prospektion – von Bodendenkmal-Verdachtsflächen in Vorbereitung des Vorhabens: Errichtung und Betrieb der WEA 01 am Standort Biebersdorf, Reg.-Nr.: 50.115.00/25/1.6.2V/T12

I. Vorbemerkung

Im nördlichen Bereich des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. darauf, dass es sich bei den ausgewiesenen Bereichen um Areale handelt, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

Werden bei dieser Prospektion neue Bodendenkmale entdeckt, die durch Erdarbeiten im Zuge des o.g. Vorhabens teilzerstört werden, sind dort vorab weitere archäologische Dokumentationen (Ausgrabung) notwendig. Für die im Zuge der Prospektion ggf. neu entdeckten Bodendenkmale erhalten Sie **separate fachliche Anforderungen**.

II. Ziele und Durchführung

Das Ziel der archäologischen Prospektion besteht darin, ggf. vorhandene Bodendenkmalstrukturen und Bodenfunde vor der Teilzerstörung durch die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten zu lokalisieren, um diese gem. BbgDSchG dokumentieren zu können.

III. Technische Einzelheiten der Dokumentation

1. Zur Ermittlung von verborgenen Bodendenkmalen / Bodenfunden, ihrer Art und ihrer Flächenausdehnung ist in Verdachtsflächen das Anlegen von kleinflächigen Erdaufschlüssen (i.d.R. 50 x 50 cm große Eingrabungen durch den Oberboden bis in den Unterboden und Sieben des gesamten Aushubs) erforderlich. Der Abstand der Sondagen sollte 25 m nicht überschreiten.

2. Insgesamt sind in allen Bereichen innerhalb der Vermutungsflächen, in denen Schachtungsarbeiten oder flächige Erdeingriffe geplant sind (u. a. Zuwegungen, Stellflächen), Sieblochsondagen im o. g. Muster anzulegen.

3. Bei Auftreten von archäologischen Funden ggf. Verengung des Suchrasters. Nach Möglichkeit Durchführung von Oberflächenbegehungen.

4. Während der Untersuchung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der Erdaufschlüsse sowie der bereits dokumentierten Sondagen zu entnehmen ist. Der Übersichtsplan ist in das Landeskoordinatennetz einzuhängen. Über die Vermessung ist ein Protokoll anzufertigen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

5. Dokumentation der Sondageprofile (mindestens ein aussagekräftiges Profil je Sondageloch) sowie aller festgestellten archäologischen Strukturen, Befunde und Funde durch Einmessung, Zeichnung, Foto und Beschreibung. Möglichst Bestimmung der Art der festgestellten Bodendenkmale und der Zeitstellung.

6. Die entdeckten / geborgenen Bodenfunde sind zu reinigen, nach Fundstellen / Bodendenkmalen getrennt zu verzetteln, zu beschriften sowie mit listenmäßiger Erfassung (doppelt) innerhalb der festgelegten Frist dem BLDAM zu übergeben (vgl. Richtlinien zur Grabungsdokumentation, aktuelle Ausgabe vom 26.09.2022).
Die Inventar-Nummern sind bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.

7. Die Erdaufschlüsse sind nach Abschluss der Untersuchung wieder zu verfüllen.

8. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind so gering wie möglich zu halten.

9. Maßstäbe der Plana-, Befund- und Profilzeichungen sowie Detailpläne sind 1:50 bzw. 1:20 (im Einzelfall 1:10), Maßstäbe für den Gesamtplan 1:100 bzw. 1:250.

10. Entnahme von Proben für naturwissenschaftliche Untersuchungen nach begründeter fachlicher Notwendigkeit.

11. Zu allen weiteren technischen Einzelheiten der Dokumentation siehe: Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (aktuelle Ausgabe 26.09.2022).

12. Die vor Beginn der Prospektion auf Anfrage vom Referat Großvorhaben des BLDAM **mitgeteilte Dokumentations/Aktivitäts-Nr.** muss auf allen Bestandteilen der Dokumentation (u a. Fototafeln, Zeichnungs-, Fotolisten sowie auf dem Grabungsbericht) vermerkt werden. *Diese Nummern sind nicht identisch mit der Inventar-Nr. des BLDAM, die auf den Funden anzubringen ist. Die Inventar-Nr. ist bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.*

IV. Berichterstattung und Fundübergabe

1. Der Beginn der jeweiligen archäologischen Maßnahme vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde (BLDAM) spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Das Ende der archäologischen Begleitung vor Ort, aber auch längere Unterbrechungen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe schriftlich anzuzeigen.

3. Über die archäologischen Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist ein Grabungskurzbericht (Formblatt BLDAM) je erfassten Fundplatz bzw. Gemarkung anzufertigen. Der Kurzbericht ist spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme dem BLDAM zu übergeben. Die Gesamtdokumentation ist entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (siehe oben) anzufertigen und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten im Gelände – nach Terminvereinbarung (julia.braungart@bldam.brandenburg.de) – durch die*den Ausgräber*in persönlich im Referat Großvorhaben des BLDAM zu übergeben.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

4. Die bei der archäologischen Maßnahme geborgenen beweglichen Bodendenkmale (Fundgegenstände) sind der Denkmalfachbehörde (Abteilung Magazin) entsprechend der von ihr ausgegebenen Richtlinien zur Grabungsdokumentation (s. oben) zu übergeben. Die Inventar-Nr. ist bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.

V. Personal und Fristen

1. Mit der Leitung der archäologischen Dokumentation ist im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) zu beauftragen. Das Fachpersonal hat auf der Grundlage der vorliegenden Anforderungen einen Plan der bodendenkmalpflegerischen Dokumentation (Konzept) zu erarbeiten und der Denkmalfachbehörde vorzulegen.

2. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Prospektion sind **ein*e Archäolog*in, ein*e Techniker*in und zwei Helfer*innen** notwendig. Die Dauer der archäologischen Dokumentation im Gelände richtet sich nach der Menge der anzulegenden Sondagen und Qualität der angetroffenen und zu dokumentierenden Befunde.

3. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme äußere Bedingungen (wie Dauerfrost, starker Schneefall, schwere bzw. Dauerregenfälle, Überschwemmungen, hoher Grundwasserstand) nicht mehr möglich ist.

4. Eine ordnungsgemäße Erstellung des Berichts und der Dokumentation zu der archäologischen Maßnahme ist durch einen angemessenen Teil des unter Ziffer V.2. genannten Personals sicherzustellen.

Wünsdorf, den 19. Februar 2026
Im Auftrag

Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle